

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/3193	Feiertagsrecht	WM	10.	16/3171	Personenstandswesen	IM
2.	16/3235	Schulwesen	KM	11.	16/3181	Lehrer	KM
3.	16/3176	Sozialversicherung	SM	12.	16/2835	Personenstandswesen	IM
4.	16/2649	Bausachen	WM	13.	16/3026	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	MWK
5.	16/2789	Verkehr	VM	14.	16/1781	Rechtsanwalts- und Notarkammern	JuM
6.	16/3091	Verkehr	VM				
7.	16/3137	Lehrer	KM				
8.	16/3159	Datenschutz	IM				
9.	16/3164	Lehrer	KM				

1. Petition 16/3193 betr. Nichtzulassung des 3. Oktobers als verkaufsoffener Sonn- und Feiertag

Die Petentin hat in einer Petition an den Deutschen Bundestag angeregt, dass eine Freigabe des Tags der Deutschen Einheit (3. Oktober) für eine Verkaufsoffnung bundeseinheitlich unzulässig sein solle. Begründet wird dies damit, dass der Tag der Deutschen Einheit eine hohe Würdigung als Gedenktag erfordere, da er daran erinnere, was Nationalsozialismus und Diktatur bedeuten. Es gehe nicht an, dass ein solcher Tag zum Shopping-Event werde.

Der Deutsche Bundestag hat diese Petition aufgrund der Zuständigkeit der Länder für das Recht des Ladenschlusses (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. Artikel 70 Grundgesetz) mit Beschluss vom 14. März 2019 an diejenigen Bundesländer weitergeleitet, in denen eine Verkaufsoffnung am Tag der Deutschen Einheit nach dem jeweiligen Ladenöffnungsgesetz zulässig ist (neben Baden-Württemberg sind dies Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Saarland und Berlin).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der 3. Oktober ist aufgrund Artikel 2 Absatz 2 des Einigungsvertrags als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag in Deutschland. An diesem müssen daher gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein, sofern nicht eine Ausnahmeregelung von diesem grundsätzlichen Verbot greift.

Eine solche Ausnahmeregelung stellt § 8 Absatz 1 LadÖG dar. Danach dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, wenn diese Verkaufsoffnung von der zuständigen Behörde festgesetzt wird. Gemäß § 8 Absatz 3 LadÖG ist es allerdings nicht zulässig, eine Verkaufsoffnung an den Adventssonntagen, den Feiertagen im Dezember sowie den Oster- und Pfingstsonntagen festzusetzen.

Mit dem Verbot der Verkaufsoffnung an den genannten Sonn- und Feiertagen werden diese Feiertage in besonderer Form geschützt. Damit will der Gesetzgeber dem besonderen Charakter dieser Feiertage Rechnung tragen, an denen die Festtagsruhe in besonderem Maße geschützt werden soll. Der Tag der Deutschen Einheit genießt nach dem LadÖG Baden-Württemberg – ebenso wie in Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Saarland und Berlin – diesen besonderen Schutz nicht. In anderen Bundesländern – in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen – hat sich der jeweilige Gesetzgeber entschieden, auch dem Tag der Deutschen Einheit diesen besonderen Schutz zukommen zu lassen und eine Verkaufsoffnung auch am Tag der Deutschen Einheit nicht zuzulassen.

Es ist allein der Wertung durch den Gesetzgeber des jeweiligen Landes überlassen, ob der Tag der Deutschen Einheit ein Tag der besonderen Festtagsruhe sein soll und eine Verkaufsoffnung daher nicht zulässig sein soll oder ob eine Verkaufsoffnung mit dem Tag der Deutschen Einheit vereinbar sein soll. Bundesrechtliche oder verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen diesbezüglich nicht.

Der Gesetzgeber in Baden-Württemberg hat sich dafür entschieden, am Tag der Deutschen Einheit eine Verkaufsoffnung grundsätzlich zuzulassen. Durchgreifende Gründe für das Erfordernis einer Änderung dieser gesetzlichen Regelung sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/3235 betr. Schulwesen, Schulferienregelung

Der Petent beschwert sich über die aktuell bestehende Schulferienregelung der Länder und regt an, diese zu überarbeiten. Durch die an die Feiertage gekoppelten Schulferien entstünden zwischen den Ferienabschnitten zu lange Lernphasen ohne Schulpause, was zu psychischen Belastungen der Schülerinnen und Schüler führe. Der Petent schlägt daher ein Ferienmodell vor, in dem u. a. die Sommerferien auf vier Wochen gekürzt und die Lern- und Erholungsphasen in einem gleich bleibenden Rhythmus stattfinden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben sich in einem Staatsvertrag (sog. Hamburger Abkommen), der in Baden-Württemberg aufgrund seiner Ratifizierung durch den Landtag im Rang eines Gesetzes steht und Rahmenvorgabe für die vom Kultusministerium zu erlassende Ferienverordnung ist, bundeseinheitlich auf die wesentlichen Vorgaben für die Ferienregelungen in den Ländern geeinigt. Danach beträgt zum Beispiel die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres 75 Werktage.

Zu den zusammenhängenden Ferienabschnitten bestimmt § 3 Absatz 4 und 5 des Hamburger Abkommens:

- Die Sommerferien sollen in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 10. September liegen. Sie werden regional gestaffelt. Über die Festsetzung der Sommerferientermine in den einzelnen Ländern trifft die Ständige Konferenz der Kultusminister für jedes Jahr eine Vereinbarung.
- Weitere zusammenhängende Ferienabschnitte liegen zur Ostern- und Weihnachtszeit. Die Schulverwaltung kann einen kürzeren Ferienabschnitt zu Pfingsten und im Herbst festsetzen.

In Baden-Württemberg werden diese Vorgaben durch die Ferienverordnung konkretisiert. Danach werden für jedes Ferienjahr vom Kultusministerium einheitlich für alle Schulen folgende zusammenhängende Ferienabschnitte festgesetzt:

- Sommerferien: Sie sollen im Zeitraum vom 1. Juli bis 10. September liegen und dauern sechs bis sieben Wochen.
- Herbstferien: Sie liegen im Zeitraum von Mitte Oktober bis Anfang November und dauern in der Regel eine Woche.
- Weihnachtsferien: Sie beginnen spätestens am 23. Dezember und dauern zwei bis drei Wochen; der Unterricht beginnt in der Regel an dem auf den 6. Januar des nächsten Jahres folgenden Montag. Fällt der 23. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag, so können sie am danach folgenden ersten Werktag beginnen.
- Osterferien: Sie liegen um die Osterfeiertage und dauern ein bis zwei Wochen.
- Pfingstferien: Sie liegen um die Pfingstfeiertage und dauern mindestens eine Woche. Sie können bis zu zwei Wochen dauern, wenn zwischen ihrem Ende und dem Beginn der Sommerferien mindestens fünf Wochen liegen.

Die jüngsten festgesetzten zusammenhängenden Ferienabschnitte gehen aus der Verwaltungsvorschrift „Ferienverteilung und unterrichtsfreie Samstage in den Schuljahren 2017/2018 bis 2022/2023“ vom 4. September 2006 (Amtsblatt Kultus und Unterricht S. 300, ber. 2007 S. 2), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Oktober 2017 (K. u. U. S. 225, ber. 2018 S. 23) geändert worden ist, hervor. Die zusammenhängenden Ferienabschnitte hat das Kultusministerium damit bereits bis einschließlich Schuljahr 2022/2023 terminiert. Auf der Ebene der Kultusministerkonferenz wurden bereits die Termine der Sommerferien bundesweit bis einschließlich des Kalenderjahres 2024 bestimmt und veröffentlicht.

Mit Ausnahme des Unterrichtszeitraums zwischen dem Ende der Weihnachtsferien und dem Beginn der Osterferien liegen im Durchschnitt $6 \frac{1}{2}$ Wochen Unterricht, bis wieder der nächste zusammenhängende Ferienabschnitt beginnt. Zwischen dem Ende der Weihnachtsferien und dem Beginn der Osterferien werden die Schulen regelmäßig zu Fastnacht mehrere bewegliche Ferientage einsetzen, sodass auch dieser verhältnismäßig lange Unterrichtszeitraum durch Ferientage unterbrochen wird.

Nach § 3 Absatz 1 des Hamburger Abkommens werden Ferien in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten festgesetzt. Bei der Festlegung der Ferien steht der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund. Pädagogische Gründe erfordern einen allgemein zeitlich ausgewogenen und nicht zu kurzen Unterrichtsabschnitt zwischen den einzelnen Ferienabschnitten. Dies wird durch die aktuellen Festsetzungen des Kultusministeriums erreicht.

Es liegt nicht zuletzt im Interesse der Erholung der Kinder und Jugendlichen, dass zusammenhängende Ferienabschnitte um die Feiertage liegen. Dem Begehen dieser Feiertage im Kreise der Familie wird insbesondere bei Schülerinnen und Schülern der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten ein höherer Regenerierungswert innewohnen, wenn aufgrund des Ferienzeitraums der jeweilige Feiertag auch tatsächlich zelebriert werden kann.

Zu beachten ist zudem, dass das Land Baden-Württemberg – auch vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit den anderen Ländern im Bildungswesen – im Übrigen nicht ohne weiteres von den Vorgaben des Hamburger Abkommens abweichen kann. Bereits auf dieser Ebene ist allerdings – wie ausgeführt – die Anknüpfung an die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage für die Festsetzung der zusammenhängenden Ferienabschnitte erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

3. Petition 16/3176 betr. Angelegenheit der AOK

Die Petentin beklagt als Bevollmächtigte ihrer Mutter, dass deren Pflegekasse nicht innerhalb der im Gesetz geregelten Frist über deren Antrag auf Pflegeleistungen entschieden und auch nicht die für diese Verzögerung festgelegte Gebühr bezahlt hat. Darüber hinaus moniert die Petentin, dass über den Widerspruch ihrer Mutter gegen die Einstufung in Pflegegrad 1 innerhalb eines Zeitraums von ca. drei Monaten noch nicht entschieden worden sei.

Die Mutter der Petentin ist bei der AOK Baden-Württemberg (AOK) kranken- und pflegeversichert. Sie stellte am 7. August 2018 bei der AOK einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung. Sie erhielt am 17. August 2018 eine Eingangsbestätigung von der AOK und die Information, dass in spätestens fünf Wochen mit einer Rückmeldung zu rechnen sei. Im Rahmen eines Telefonats am 16. Oktober 2018, bei dem die Mutter der Petentin an die Rückmeldung erinnerte, wurde ihr das übliche Verwaltungsverfahren vom Eingang eines Antrags auf Pflegeleistungen bis zur Entscheidung erklärt. Am 2. November 2018 versandte die Mutter der Petentin eine schriftliche Beschwerde an die AOK, weil bis zu diesem Zeitpunkt immer noch keine Reaktion erfolgt war. Am 20. November 2018 führte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) das Begutachtungsverfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit durch. Mit Bescheid vom 22. November 2018 gewährte die AOK Leistungen nach Pflegegrad 1. Dem Gutachten des MDK war zu entnehmen, dass die Verzögerung des Bearbeitungsverfahrens an einem

von der Antragstellerin abgesagten Begutachtungstermins begründet sei.

Nach Angaben der Petentin war ihrer Mutter jedoch gar kein Begutachtungstermin vor dem 20. November 2018 angeboten worden. Einer Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Gesundheit habe sie entnommen, dass eine Pflegekasse, sofern sie den schriftlichen Bescheid über einen Antrag auf Pflegeleistungen nicht innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags erteilt hat, für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung eine Gebühr von 70 Euro zu bezahlen hat. Ihre Mutter habe deshalb am 26. November 2018 bei der AOK die Verzögerungsgebühr beantragt.

Zugleich habe sie Widerspruch gegen den Leistungsbescheid eingelegt.

Den Eingang des Widerspruchs habe die AOK bestätigt, nicht aber den Eingang des Schreibens, mit dem die Verzögerungsgebühr beantragt worden war. Mit Schreiben vom 26. Januar 2019 habe ihre Mutter dann eine weitere Beschwerde an die AOK gerichtet, da seitens der AOK keine Reaktion auf ihr Schreiben vom 26. November 2018 erfolgt war. Am 11. Februar 2019 habe die AOK dann mitgeteilt, dass im Antrag vom 7. August 2018 als frühestmöglicher Begutachtungstermin für den MDK der 27. August 2018 angegeben worden war und die Verzögerung deshalb von ihr selbst verschuldet worden sei.

Nach Angaben der Petentin war ihre Mutter jedoch zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einer Rehaklinik und eine entsprechende Untersuchung war erst zum 27. August 2018 angeraten worden.

Mit der Petition rügt die Petentin die Vorgehensweise der AOK, ihrer Mutter die Zahlung der Verzögerungsgebühr zu verweigern sowie den Umstand, dass die AOK zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition noch nicht auf den Widerspruch vom 26. November 2018 reagiert hat.

In ihrer Stellungnahme zur Petition bestätigt die AOK alle Feststellungen der Petentin und entschuldigt sich für die bei der Bearbeitung des Pflegeantrags entstandenen Missverständnisse. Bei der Antragstellung habe die Mutter der Petentin angegeben, erst ab dem 27. August 2018 für eine persönliche Begutachtung zur Verfügung zu stehen. Nach Angaben der AOK interpretierte der MDK diese Mitteilung in seinem Gutachten vom 20. November 2018 als einen von der Versicherten selbstverschuldeten Verzögerungsgrund. Diese Feststellung ist nicht korrekt. In der Folge habe sie dieses Argument übernommen und räumt ein, auf Beschwerden auch zu spät reagiert zu haben. Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens sei die gesamte Verwaltungsakte nochmals geprüft worden. Dabei waren die Bearbeitungsfehler festgestellt worden. Man habe die Mutter der Petentin am 12. März 2019 telefonisch kontaktiert und sich mit ihr über Lösungen verständigt.

Ausgehend von einer möglichen Begutachtung am 28. August 2018 hätte der Leistungsbescheid bis zum 1. Oktober 2018 versandt werden müssen, um nicht

die Verzögerungsgebühr bezahlen zu müssen. Durch die tatsächliche Begutachtung am 20. November 2018 und die Bescheiderteilung zum 22. November 2018 stehe der Mutter der Petentin daher eine Verzögerungsgebühr in Höhe von 560 Euro (8 Wochen á 70 Euro) zu. Dieser Betrag sei zwischenzeitlich auch überwiesen worden.

Darüber hinaus konnte dem Widerspruch nach einer erneuten Begutachtung durch den MDK am 3. April 2019 abgeholfen werden. Es wurde der Pflegegrad 2 zuerkannt und die Leistungen wurden entsprechend angepasst.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die zunächst fehlerhafte Bearbeitung des Antrags auf Pflegeleistungen seitens der AOK aufgearbeitet und die der Versicherten zustehende Gebühr erstattet sowie ein höherer Pflegegrad zuerkannt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Keck

4. Petition 16/2649 betr. Änderung der LBO, Kaltwasserabrechnung in Mehrfamilienhäusern

Der Petent möchte erreichen, dass im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für ein Mehrfamilienhaus die Kaltwasserabrechnung nach Verbrauch erfolgt, obwohl nicht alle Wohnungen einen Wasserzähler haben.

Da die einschlägigen Vorschriften zur Betriebskostenabrechnung im bundesrechtlichen Zivilrecht zu finden sind, wurde die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben. Daraufhin wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vom zuständigen Fachministerium eine Stellungnahme eingeholt. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat in seiner Stellungnahme vom 9. Januar 2019 u. a. ausgeführt, dass der Vermieter zu einer Umlage der Wasserkosten nach dem Verbrauch nicht verpflichtet sei, solange nicht alle Mietwohnungen eines Gebäudes mit Wasserzählern ausgestattet seien. Eine Änderung der Situation ließe sich im Ergebnis nur erreichen, wenn der Eigentümer verpflichtet wäre, in alle Bestands-Mietwohnungen Kaltwasserzähler einzubauen. Eine solche Regelung wäre in die Landesbauordnungen aufzunehmen und kann insoweit nur von den Ländern vorgenommen werden. Eine Änderung des geltenden Bundesrechts sei damit nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat dem Petenten anheimgestellt, sich an die zuständigen Landesvolksvertretungen zu wenden, in denen noch keine Verpflichtung zum Einbau von Kaltwasserzählern in Bestands-Wohnungen besteht.

Daraufhin hat sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg gewandt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Anliegen des Petenten ist in Baden-Württemberg zumindest für Neubauten seit langer Zeit umgesetzt.

Nach § 35 Absatz 3 der Landesbauordnung (LBO) muss jede Wohnung einen eigenen Wasserzähler haben. Nach Satz 2 dieser Vorschrift gilt dies nicht für Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.

Diese Vorschrift stand seit 1996 zunächst wortgleich in § 33 Absatz 5 LBO (Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen, Anlagen für Abfallstoffe und Reststoffe, Anlagen zur Lagerung von Abgängen aus Tierhaltungen) und wurde im Jahr 2010 in § 35 LBO (Wohnungen) übernommen.

Die Vorschrift gilt jedoch nur für Neubauten. Für Nutzungsänderungen bestehender baulicher Anlagen hin zur Wohnnutzung gilt die Pflicht nur mit der genannten Einschränkung. Wohnungen, die vor Inkrafttreten der LBO-Novelle im Jahr 1995 errichtet worden und nicht mit einem eigenen Wasserzähler ausgestattet sind, genießen Bestandsschutz. Wenn das Bauvorhaben entsprechend dem zuvor geltenden Recht genehmigt oder sonst zulässigerweise errichtet worden ist, besteht sonach keine Nachrüstpflichtung aufgrund der neuen Gesetzeslage. Anders als z.B. Rauchwarnmelder, bei denen der Gesetzgeber eine Nachrüstpflicht vorgesehen hat, dienen Wasserzähler weder der Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, noch sind sie für die grundsätzliche Nutzbarkeit einer Wohnung erforderlich. Im Bauordnungsrecht kann deswegen rechtssystematisch eine Nachrüstpflicht für Wasserzähler, die bei den Eigentümern meist auch mit hohen Kosten verbunden wäre, nicht vorgesehen werden.

Eigentümern steht es natürlich frei, sich zum Einbau von Wasserzählern zu entschließen. Eigentümergemeinschaften können diese Entscheidung – sofern sie dies wünschen – entsprechend den Regelungen des entsprechenden Bundesgesetzes (WEG) herbeiführen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die bereits geltenden Regelungen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

5. Petition 16/2789 betr. Verkehr

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet einen teilsignalisierten Einmündungsbereich und fordert eine Vollsignalisierung. Außerdem beanstandet er eine unzureichende Parkordnung im weiteren Verlauf des Einmündungsbereiches.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

a) Zur Lichtsignalanlage

Die Einmündung der untergeordneten W.-Straße in die Bundesstraße ist teilsignalisiert. Hierbei wird der Verkehrsfluss auf der Bundesstraße mittels einer Signalanlage geregelt, der Verkehr aus der W.-Straße kommend kann unsignalisiert in die Bundesstraße einfahren.

Durch die Anforderung der Fußgängerlichtsignalanlage auf der Bundesstraße oder über die in der W.-Straße eingebaute Induktionsschleife, können im Verkehrsfluss der Bundesstraße Lücken erzeugt werden, wodurch die aus der W.-Straße kommenden Fahrzeuge in die Bundesstraße einfahren können. Die Bevorrechtigung der Bundesstraße und die Wartepflicht der aus der W.-Straße Ausfahrenden werden zusätzlich mittels vorhandener Beschilderung verdeutlicht. Ein Gelbsignal ist aufgrund des übersichtlichen Einmündungsbereichs nicht erforderlich.

Der vom Petenten geforderte Einbau einer anderen Regelung, wie beispielsweise einer Vollsignalisierung ist aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich, da diese keine relevante Verbesserung des Verkehrsflusses mit sich bringen würde. Zudem wird der Einbau der Vollsignalisierung im Hinblick auf den bevorstehenden vierspurigen Ausbau der Bundesstraße, bei dem die Fahrbahn der Bundesstraße als Umgehung verlegt wird, abgelehnt.

Eine Analyse der vom zuständigen Polizeipräsidium verzeichneten Verkehrsunfälle ergab, dass diese aus einem Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmenden resultieren. Für eine unzulängliche Verkehrsregelung gibt es keine Anhaltspunkte.

b) Zum Haltverbot

Das vom Petenten beantragte Haltverbot in der W.-Straße kurz nach der Einmündung von der Bundesstraße kommend soll verhindern, dass sich Fahrzeuge nach dem Abbiegen von der Bundesstraße in die W.-Straße zurückstauen und dadurch den Verkehrsfluss auf der Bundesstraße behindern.

Im Rahmen der Überprüfung des Begehrens des Petenten wurde festgestellt, dass die nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen an Fahrbahnteilen erforderliche Markierung fehlt. Nach Markierung einer an dieser Stelle erforderlichen Sperrfläche und einer durchgezogenen Fahrstreifenbegrenzung ergibt sich aufgrund der eingeschränkten Restdurchfahrbreite ein gesetzliches Haltverbot.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Zu a)

Gemäß § 11 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf, sobald er Verkehr stockt, trotz Vorfahrt oder

grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzung eingefahren werden, wenn auf ihr gewartet werden müsste. Die Behinderung des Verkehrsflusses ist auf das verbotswidrige Verhalten von Verkehrsteilnehmenden zurückzuführen. Verkehrliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die nicht vollständig signalisierte Einmündung zur Schaffung von Zeitlücken für Einbieger (Lückenampel) ist eine Sonderform der Signalisierung, deren konzeptionelle und bauliche Ausgestaltung in Kapitel 5 der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RilSA) ausführlich beschrieben ist. Sie kommt zur Anwendung bei Einmündungen mit geringer Verkehrsbelastung in übergeordneten Straßen zur Erhöhung der Kapazität und der Verkehrssicherheit und zur Verminderung der Wartezeit wartepflichtiger Verkehrsteilnehmer im Vergleich zu unsignalisierten Knotenpunkten. Diese Sonderform der Signalisierung hat sich bewährt als dauerhafte oder temporäre Verkehrsregelung.

Zu b)

Nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StVO ist das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Der Petition kann insoweit abgeholfen werden, als an den vorhandenen Fahrbahnteiler an der W-Straße die nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen empfohlene Markierung einer Sperrfläche mit einer durchgezogenen Fahrstreifenbegrenzung angebracht wird, woraus sich ein gesetzliches Haltverbot ergibt.

Beschlussempfehlung:

In Bezug auf das Haltverbot wird die Petition für erledigt erklärt, nachdem am vorhandenen Fahrbahnteiler die beschriebenen Markierungen angebracht werden, woraus sich ein gesetzliches Haltverbot ergibt. Bezüglich des Einbaus einer Vollsignalisierung kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

6. Petition 16/3091 betr. Luftreinhaltung, Übergangsfristen zur Nachrüstung von Dieselmotorkraftfahrzeugen

Der Petent trägt vor, dass „gemäß Luftreinhaltungsplan der Landesregierung Baden-Württemberg“ auch ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge der Abgasnorm Euro 5, frühestens ab 1. September 2019, vorbereitet würde.

Sollte es zu o. g. Fahrverboten kommen, seien rechtlich zulässige Übergangsfristen für die Hardware-Nachrüstung für Diesel-Kfz, insbesondere solcher der Euro-Norm 5, vorzusehen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur habe erst Ende des Jahres 2018 die technischen Voraussetzungen für eine Hardware-Nachrüstung vorgelegt. Daher sei eine Übergangsfrist von zwei bis drei Jahren einzuräumen.

Die Hardware-Nachrüstung habe viele Vorteile, wie einen 70% geringeren Schadstoffausstoß, es erfolge keine Wertminderung der Fahrzeuge und die Hersteller würden in die Lage versetzt, bei ihren Kunden durch Übernahme der Umbaukosten den Schaden wieder gut zu machen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit Jahren wird in weiten Teilen des Stadtgebiets Stuttgart der auf europäischer Ebene zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegte Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel in Höhe von 40 µg/m³ überschritten. Gemäß § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz muss daher die zuständige Behörde einen Luftreinhaltungsplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Hierzu wurde das Land letztinstanzlich durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Februar 2018 verpflichtet. Das Land hat daraufhin Ende 2018 den Luftreinhaltungsplan Stuttgart fortgeschrieben und darin Verkehrsverbote für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter ab dem 1. Januar 2019 auf dem Gebiet der Umweltzone Stuttgart festgesetzt. Der Luftreinhaltungsplan enthält dabei eine Ausnahmekonzeption, die im Vergleich zu der Ausnahmekonzeption für die übrigen baden-württembergischen Umweltzonen weitgehender ist. Ebenfalls ist der Lieferverkehr von den Verkehrsverboten ausgenommen. Ziel des Luftreinhaltungsplans ist es, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte schnellstmöglich einzuhalten. Die Verkehrsverbote für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter wurden ergriffen, da keine Maßnahme zur Verfügung stand, die mit vergleichbarer Wirkung zur rechtlich geforderten schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung maßgeblich beiträgt und zu diesem Zeitpunkt rechtlich zulässig war.

Dem Petenten ist zuzustimmen, dass sog. Hardware-Nachrüstungen zur Reduzierung von Stickstoffdioxid-Emissionen von Diesel-Kfz eine sinnvolle Maßnahme sind, um die Immissionsbelastung insbesondere an viel befahrenen Straßen mit schlechter Durchlüftung zu verringern. Die Landesregierung Baden-Württemberg befürwortet und unterstützt das Thema „Hardware-Nachrüstung“.

Die Entscheidung, ob Verkehrsverbote in Stuttgart für Diesel-Kfz der Euro-Norm 5/V angeordnet werden, um schnellstmöglich den zum Schutz der Gesundheit festgelegten Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel einzuhalten, wird endgültig in der zweiten Jahreshälfte 2019 getroffen. Die Notwendigkeit von Verkehrsverboten für Diesel-Kfz der Euro-Norm 5/V ist anhand aktueller Messwerte und Berechnungen zu beurteilen. Ebenfalls ist anhand aktueller Messwerte und Berechnungen zu bewerten, ob ein streckenbezogenes oder ein zonales Verkehrsverbot anzuordnen ist und welche Strecken beziehungsweise welche Fläche bei einem zonalen Verkehrsverbot dieses umfassen muss.

Erst wenn bekannt ist, ob und mit welcher räumlichen Ausdehnung ein Verkehrsverbot für Diesel-Kfz der

Euro-Norm 5/V erforderlich ist, können weitere Schlussfolgerungen getroffen werden. Bei einem streckenbezogenen Verkehrsverbot sind Übergangsfristen zur Hardware-Nachrüstung von Diesel-Kfz zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit tendenziell weniger bis gar nicht erforderlich, als bei einem zonalen Verkehrsverbot, welches eine größere Fläche umfasst. Doch auch bei letzterem kann die Herstellung der Verhältnismäßigkeit auch auf andere Weise geschehen.

Es ist nicht bekannt, dass Hardware-Nachrüstungen für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter in einem nennenswerten Umfang auf dem Markt verfügbar sind oder in Kürze sein werden, sodass es hierfür keiner Übergangsfristen bedarf. Um besondere Härten zu vermeiden, sind entsprechend der Ausnahmekonzeption Ausnahmen möglich. Die Verkehrsverbote für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter in Stuttgart sind bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Der Deutsche Bundestag hat das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen, welches nach derzeitigem Stand in Kürze in Kraft treten wird. Danach sind Kraftfahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und Euro 5 von Verboten des Kraftfahrzeugverkehrs wegen der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid ausgenommen, sofern diese im praktischen Fahrbetrieb weniger als 270 Milligramm Stickstoffoxide pro Kilometer ausstoßen. Ebenfalls regelt das Gesetz weitere Ausnahmen für Kraftfahrzeuge, welche mit einer Hardware-Nachrüstung ausgestattet wurden. Kraftfahrzeuge, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sind kraft Gesetzes von den Verkehrsverboten ausgenommen.

Die vom ADAC mit Förderung des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg durchgeführten Tests zur Nachrüstung deuten darauf hin, dass bei vielen Fahrzeugen der Wert von 270 Milligramm Stickstoffoxide pro Kilometer nur mit einer Kombination aus Softwareupdate und Hardwarenachrüstung erreichbar sein wird. Auch aus diesem Grund sieht die Landesregierung vor, Fahrzeuge mit Softwareupdate für ein Jahr von eventuellen Verkehrsverboten für Euro-5/V-Fahrzeugen zu befreien.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem Fahrzeuge mit Softwareupdate für ein Jahr von einem Fahrverbot ausgenommen werden sollen, auch wenn sie noch nicht das Emissionsniveau von 270 Milligramm Stickstoffoxide pro Kilometer erreichen.

Berichtersteller: Lorek

7. Petition 16/3137 betr. Stellen für HoLa-Absolventen

Der Petent moniert, die Landesregierung habe im Nachtragshaushalt nicht genügend Stellen für alle Absolventinnen und Absolventen der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium (kurz HoLa) eingestellt und die Gruppe 3 (Grund- und Hauptschullehrkräfte an Gemeinschaftsschulen) vergessen. Er bittet den Petitionsausschuss, sich beim Kultus- und beim Finanzressort für die Schaffung von ausreichenden Stellen einzusetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel gemäß § 21 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium (kurz HpLa) hat die Landesregierung für Grund- und Hauptschullehrkräfte, die voraussichtlich dauerhaft überwiegend an Realschulen, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) oder an Gemeinschaftsschulen unterrichten, die Möglichkeit geschaffen, die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (WHR) bzw. das Lehramt Sonderpädagogik berufsbegleitend zu erwerben.

Aus rechtlichen Gründen standen zunächst Grund- und Hauptschullehrkräfte im Fokus, die dauerhaft an einer Realschule oder einem SBBZ eingesetzt sind. Darüber hinaus wurde bewusst auch Grund- und Hauptschullehrkräften, die an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden, die Möglichkeit zur Qualifizierung für das Lehramt WHR mit der Perspektive für eine Ernennung in ein Amt der Besoldungsstufe A 13 eröffnet.

Das Konzept zur Weiterqualifizierung der Grund- und Hauptschullehrkräfte sieht folgende Gruppen vor:

- Gruppe 1: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an Realschulen eingesetzt sind (Lehrgangsdauer ein Jahr, erstmaliger Beginn im November 2016, zweiter Durchgang im November 2017, dritter Durchgang im November 2018, Lehrgang wird bedarfsbezogen weiter angeboten)
- Gruppe 2: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind (Lehrgangsdauer ein Jahr, erstmaliger Beginn im November 2017, zweiter Durchgang im November 2018, rund 800 Plätze, es sind vier Durchgänge vorgesehen)
- Gruppe 3: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I eingesetzt sind (reguläre Gruppe 3), sowie Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die ab dem auf den

Beginn ihrer Qualifizierung folgenden Schuljahres an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I nicht nur vorübergehend eingesetzt werden (Sonderkontingent) (Lehrgangsdauer in der Regel ein Jahr, erstmaliger Beginn im November 2017, zweiter Durchgang im November 2018, rund 3.200 Plätze, es sind fünf Durchgänge vorgesehen)

- Gruppe 4: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, jedoch perspektivisch nicht mehr gemäß ihrem Statusamt eingesetzt werden können und deshalb an ein SBBZ wechseln werden (zweijähriges Aufbaustudium, erstmaliger Beginn im November 2018, rund 400 Plätze, es sind vier Durchgänge vorgesehen).

Vor dem Hintergrund des personalvertretungsrechtlichen Benachteiligungsverbots, wonach Personalratsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht beeinträchtigt werden dürfen, wurde festgelegt, dass auch diese unter bestimmten Voraussetzungen an den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel teilnehmen können, ohne ihre vollumfängliche Freistellung vom Unterricht beenden zu müssen. Für vollumfänglich freigestellte Personalratsmitglieder wurde ebenso wie für die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt, dass diese die vorgesehene pädagogische Schulung, inklusive aller Seminarbestandteile und Prüfungen, absolvieren müssen. Im Rahmen der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn sind zudem innerhalb eines Schuljahres einmal pro Woche Hospitationen an einer Real- oder Gemeinschaftsschule oder einem SBBZ (durchschnittlich ca. drei Lehrerstunden pro Woche) vorgesehen sowie in diesem Rahmen auch die Erteilung von Unterricht in gewissem Umfang.

Da für Grund- und Hauptschullehrkräfte, die im außerschulischen Bereich wie z.B. der Schulverwaltung eingesetzt sind, aus Ressourcengründen keine Anrechnungsstunden für die Absolvierung der Lehrgänge gewährt bzw. kein personeller Ersatz für den Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden können, wurde festgelegt, dass anderes auch nicht für (voll-) freigestellte Personalratsmitglieder gelten kann. In Abstimmung mit dem zuständigen Hauptpersonalrat wurden die Personalräte daher im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Lehrgänge auch für (voll-) freigestellte Personalräte „on-Top“ stattfinden.

Das Kultusministerium hat bereits im Jahr 2017 den entsprechenden Bedarf an Stellenhebungen für die Absolventinnen und Absolventen der HoLa-Lehrgänge in den Haushaltsverhandlungen angemeldet. Als Ergebnis dieser Verhandlungen konnten in einem ersten Schritt die Stellenhebungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterqualifizierung, die bereits dauerhaft an einer Realschule (Gruppe 1) oder einem SBBZ (Gruppe 2) eingesetzt sind und einen Rechtsanspruch auf eine Stellenhe-

bung haben, im Doppelhaushalt 2018/19 verankert werden.

Nachdem im August 2018 bereits alle Absolventinnen und Absolventen des ersten Durchgangs der Gruppe 1 (Realschulen) in ihr neues Amt ernannt werden konnten, können nun zum 1. August 2019 auch alle Absolventinnen und Absolventen des zweiten Durchgangs der Gruppe 1 (Realschulen) und des ersten Durchgangs der Gruppe 2 (SBBZ) nach Ablauf der sechsmonatigen persönlichen Wartezeit gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre nach Erwerb der Laufbahnbefähigung (im Januar 2019) in ihr neues Amt ernannt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des ersten Durchgangs der Gruppe 3 (Gemeinschaftsschulen) können nicht wie die übrigen Gruppen zum 1. August 2019 ernannt werden, da für diese im aktuellen Doppelhaushalt keine Stellenhebungen bei Kapitel 0418 (Gemeinschaftsschulen) ausgebracht sind.

Im Planausschreiben zur Aufstellung des Entwurfs eines Nachtrags 2018/2019 vom 3. August 2018 ist ausgeführt, dass es im Nachtrag um ein Maßnahmenpaket zur Luftreinhaltung und darüber hinaus um die Umsetzung des Beschlusses der Gemeinsamen Finanzkommission gehe und für weitere Wünsche kaum Spielräume bestünden. Ferner wird darin vorgegeben, dass nur Maßnahmen, die sachlich unbedingt notwendig und z. B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben zeitlich unaufschiebbar sind, angemeldet werden können und diese Maßnahmen grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Einzelplans zu finanzieren seien. Aus diesen Gründen wurden die Hebungen für die Absolventinnen und Absolventen der Maßnahme, die an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind bzw. als Stammschule einer Gemeinschaftsschule zugeordnet sind, nicht für den Nachtrag 2018/2019 angemeldet.

Das Kultusministerium wird für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der HoLa-Lehrgänge, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung und Ablauf der persönlichen Wartezeit in den Jahren 2020 und 2021 befördert werden könnten, für den Haushalt 2020/2021 Stellenhebungen in entsprechender Anzahl beantragen.

Nach entsprechender Entscheidung der Landesregierung über die Stellenhebungen und der Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber ist beabsichtigt, die Absolventinnen und Absolventen der Gruppe 3 dann sobald wie möglich im Jahr 2020 in ihr neues Amt zu ernennen bzw. höherzugruppieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

8. Petition 16/3159 betr. Datenschutz, Scannen von Gesichtern zur Steigerung von wirtschaftlichen Erfolgen von Unternehmen

Mit der Petition verfolgt der Petent das Anliegen, dass das Scannen des Gesichtes von Menschen zum Zwecke der Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens, einer Gesellschaft etc. nur mit expliziter Zustimmung der betreffenden Personen zulässig sein soll. Eine konkludente Zustimmung, z.B. durch Betreten des Raumes, dürfe nicht ausreichen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass dieses „Emotional Decoding“ genannte Verfahren bereits in Filialen der Deutschen Post, im Lebensmittelhandel o. ä. ohne Zustimmung der Kunden eingesetzt werde. Durch Analyse der Gesichter der Kunden werde versucht, deren Gefühle und Stimmungslage zu identifizieren. Ziel sei ausschließlich die Steigerung des Konsums. Selbst wenn die Daten anonymisiert würden, solle die explizite Zustimmung der Kunden Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens sein.

Die Petition wurde beim Deutschen Bundestag eingereicht. Durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. Februar 2019 wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz als zuständige und unabhängige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz über nichtöffentliche Stellen beteiligt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat mitgeteilt, dass im Kreis der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder eine einheitliche Auffassung zu dem Thema Emotional Decoding angestrebt werde. Das Ergebnis liege noch nicht vor.

Die Landesregierung sieht sich im Übrigen im Hinblick auf den Verbraucherschutz berührt. Aus Sicht des Verbraucherschutzes wird es als notwendig angesehen, die Weiterentwicklung derartiger technischer Systeme kritisch im Blick zu behalten und die rechtliche Situation jeweils entsprechend neu zu bewerten. Insbesondere Aspekte wie Transparenz, Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen und Diskriminierungsschutz sollten dabei immer mitgedacht werden. Dem Datendiebstahl muss vorgebeugt und der Ausschluss bestimmter Kundengruppen verhindert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden; die Thematik wird von der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder weiter verfolgt.

Berichterstatter: Lorek

9. Petition 16/3164 betr. Ländertauschverfahren, Beurlaubung vom Schuldienst

Die Petentin bittet um Unterstützung und Überprüfung der Entscheidung hinsichtlich ihres Antrags auf länderübergreifenden Lehreraustausch sowie Beurlaubung aus anderen Gründen.

Die Petentin ist nicht verheiratet und hat keine Kinder. Der Partner lebt in einem anderen Bundesland. Daher möchte sie ihren Lebensmittelpunkt dorthin verlegen und begründet ihren Beurlaubungsantrag mit Zeitaufwand, Kosten und Energie, die für das Pendeln aufgebracht werden müssen.

Das Staatliche Schulamt bzw. das Regierungspräsidium hat eine genaue Prüfung und Abwägung auf Freigabe im Rahmen des Lehrertauschverfahrens sowie des Antrags auf Beurlaubung aus anderen Gründen durchgeführt.

Der Antrag auf Beurlaubung ist nach § 72 Absatz 2 LBG (Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge) zu beurteilen. Danach kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen aus anderen Gründen auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Jahren oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Das Regierungspräsidium stellte der Petentin im Blick auf dienstliche Belange die Ablehnung des Antrags auf Beurlaubung in Aussicht.

Hinsichtlich des Antrags auf länderübergreifenden Lehrertausch sind die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ vom 10. Mai 2001 und die entsprechende Durchführungsvereinbarung vom 7. November 2002 i. d. F. vom 2. März 2012 zu beachten. Nach diesem Übereinkommen der Länder ist eine Freigabeerklärung des abgebenden Landes für einen erfolgreichen länderübergreifenden Wechsel erforderlich.

Unter Beachtung des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtskontinuität können Lehrkräfte einen Wechsel über das freie Bewerbungsverfahren und das Lehrertauschverfahren beantragen. Die Länder verpflichten sich, Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen zu erteilen. Eine Freigabeerklärung soll in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragstellung erteilt werden (z. B. beim Einsatz in abiturvorbereitenden Kursen oder bei schulspezifischen Mangelsituationen). Die Familienzusammenführungen stehen im Tausch im Vordergrund, eine Freigabeerklärung ist für einen Wechsel dennoch notwendig.

Das zuständige Staatliche Schulamt und Regierungspräsidium haben eine Abwägung zwischen der persönlichen Situation und den dienstlichen Belangen, d. h. der schulspezifischen Lage bzw. der Situation im Bereich des Staatlichen Schulamts vorgenommen. Bei der derzeitigen Stammschule ist die Petentin mit 28 Stunden und der Aufgabe Klassenführung eingepplant. Die Schule ist für das Schuljahr 2019/20 voraussichtlich mit einem Überhang (+ 6 Std.) versorgt.

Der kleine Überhang bedeutet, dass möglicherweise ein Teilehrrauftrag Religion o. ä. an eine andere Schule abgeordnet werden muss. Es könnte auch sein, dass mit diesen Stunden die Inklusion mehrerer Schüler geleistet werden muss, da keine Zuweisung vom SBBZ möglich ist. Die Sorge der Petentin bezüglich einer Abordnung wird vom Staatlichen Schulamt nicht bestätigt.

Das Staatliche Schulamt befürchtet, auch im nächsten Schuljahr zu wenige Lehrkräfte für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung zu haben und könnte aus heutiger Sicht die Petentin zum Schuljahr 2019/20 nicht ersetzen.

Viele ausgeschriebene Stellen im Schulamtsbezirk konnten im Rahmen des Hauptausschreibungsverfahrens nicht besetzt werden. Im Listenverfahren werden voraussichtlich wie auch im letzten Schuljahr nicht genügend ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Auch im Bereich der Krankheitsvertretungen werden schon zu Beginn des Schuljahres nicht mehr in ausreichendem Maße Lehrkräfte vorhanden sein, die für eine befristete Vertretungstätigkeit einsatzbereit sind.

Der Petentin wurden innerhalb der letzten fünf Jahre zwei landesinterne Versetzungsanträge aus persönlichen Gründen gewährt. Bei der aktuellen Entscheidung hinsichtlich einer Freigabe musste eine Abwägung der persönlichen Gründe mit den dienstlichen Interessen erfolgen. Aus Gründen der Versorgungssituation an der Schule bzw. im Schulamtsbezirk lehnte das Regierungspräsidium eine Freigabe des Antrags auf Lehrertausch ab, ebenso wie den Antrag auf Beurlaubung.

Im Blick darauf, dass eine Freigabeerklärung in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragstellung erteilt werden soll (also für das Schuljahr 2021/22), wird das Kultusministerium ein besonderes Augenmerk auf eine erneute Antragstellung für einen länderübergreifenden Lehrertausch zum Sommer 2020 legen und den Antrag unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Lorek

10. Petition 16/3171 betr. Passwesen, Beschwerde über das Landratsamt

Die Petentin begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Laut Geburtenregisterauszug wurde die Petentin in Deutschland als Kind libanesischer Eltern geboren.

Die Eltern der Petentin waren im Besitz einer Duldung, weshalb die damals zuständige Ausländerbehörde der Petentin einen Kinderausweis ausstellte. In ihm wurde bei Staatsangehörigkeit „staatenlos“ vermerkt.

Der Vater der Petentin beantragte für sie im Libanon einen libanesischen Reisepass. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen gab er gegenüber den libanesischen Behörden an, dass sie im Libanon geboren sei. Der Petentin wurden daraufhin vom Mai 2008 bis Juni 2017 libanesische Nationalpässe im Libanon ausgestellt.

Seit Juni 2017 erfüllt die Petentin ihre Passpflicht nicht mehr: Trotz mehrfacher Aufforderung der Ausländerbehörde beantragte die Petentin seither nicht mehr die Verlängerung ihres libanesischen Nationalpasses. Sie stellte auch keinen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer.

Im Dezember 2011 heiratete die Petentin einen deutschen Staatsangehörigen in Dänemark. Aus der Ehe gingen drei minderjährige deutsche Kinder hervor. Seit April 2013 hat die Petentin eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Im Juli 2016 beantragte die Petentin ihre Einbürgerung. Die Einbürgerungsbehörde stellte fest, dass die Personalien der Petentin im Geburtenregistereintrag und im Kinderausweis nicht mit denen im libanesischen Nationalpass übereinstimmen. Es gab in der Vergangenheit zudem widersprüchliche Melderegisterertragungen. Aufgrund der unterschiedlichen Angaben stehen auch weder die Staatsangehörigkeit (libanesisch oder staatenlos) noch das Geburtsdatum als auch der Geburtsort (in Deutschland oder Libanon) fest.

Die Petentin wurde daher im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens gebeten, ihre Identität klären zu lassen. Ihr wurde zunächst geraten, sich an die libanesische Botschaft in Berlin zu wenden. Falls sie dort keinen Erfolg haben sollte, könnte sie evtl. einen Anwalt im Libanon beauftragen oder die Deutsche Botschaft um Unterstützung bitten. Im Jahr 2018 bemühte sich die Petentin gemeinsam mit ihrem Ehemann um Änderung des Geburtsdatums als auch um Änderung des Geburtsortes entsprechend des deutschen Geburtenregisterauszugs bei der libanesischen Botschaft in Berlin. Ein entsprechender Antrag auf Korrektur der Personenstandsdaten wurde jedoch kommentarlos zurückgeschickt. Bei einer persönlichen Vorsprache in der Botschaft im August 2018 wurde der Petentin und ihrem Ehemann mitgeteilt, dass die Klärung nur im Libanon erfolgen könne. Auch ein entsprechendes Schreiben der Ausländerbehörde an die Botschaft in Berlin mit dem Antrag der Petentin auf Korrektur der Daten vom Dezember 2018 blieb bisher unbeantwortet. Die Petentin trägt vor, dass ihr eine Reise in den Libanon zur Änderung ihrer Personenstandsdaten weder finanziell noch zeitlich möglich sei. Sie habe drei Kleinkinder und ihr Ehemann sei zu 100 % schwerbehindert. Sie und ihr Ehemann beherrschten außerdem die arabische Sprache nur bruchstückhaft.

1. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), wenn die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitere zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist und feststeht. Die Identitätsprüfung wird im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzt (BVerwG vom 1. September 2011, 5 C 27/10, juris Rn. 11). Gleiches gilt für eine Einbürgerung im Ermessenswege nach § 8 StAG.

Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausbittet, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Die Erforderlichkeit einer Identitätsprüfung erschließt sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt. Mit der am Ende des individuellen Einbürgerungsverfahrens stehenden Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nach § 16 Satz 1 StAG wird einer bestimmten Person mit einer in der Urkunde festgehaltenen Identität eine neue Staatsangehörigkeit verliehen. Damit werden einerseits Identitätsmerkmale wie Name, Vorname und Geburtsdatum deklaratorisch beurkundet und andererseits wird die Staatsangehörigkeit konstitutiv geändert. Schon das öffentliche Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist, macht eine Überprüfung der diesbezüglichen Identitätsangaben erforderlich.

Zudem ist mit einem für den deutschen Rechtskreis beweiskräftigen Personenstandseintrag nicht die Feststellung verbunden, unter welchen Personalien ein Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist bzw. welche Herkunftsidentität er hat.

Eine Überprüfung der Frage, unter welchen Personalien ein Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist, ist aber auch deswegen zwingend geboten, weil die Einbürgerung nicht dazu führen darf, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein erhebliches staatliches Interesse daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann.

Die Identität wird regelmäßig durch Vorlage von Pass-/Ausweispapieren und von Personenstandurkunden nachgewiesen. Klärungsbedürftig ist die Identität dann, wenn keine entsprechenden Nachweise vorgelegt werden oder wenn trotz vorgelegter Nachweise aufgrund tatsächlicher Umstände konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die begründete Zweifel an der Identität des Einbürgerungsbewerbers aufwerfen.

Aufgrund der von der Petentin im Einbürgerungsverfahren vorgelegten widersprüchlichen Dokumente sind Zweifel hinsichtlich ihrer Identität aufgekommen. Die Eintragung des Geburtsdatums sowie des Ge-

burtsortes im Geburtenregistereintrag stimmen nicht mit den Eintragungen im bereits abgelaufenen libanesischen Nationalpass überein. Zwar liegt ein deutsches Dokument zur Nachweis einer Geburt vor, allerdings kann derzeit nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesem Geburtseintrag um die Petentin handelt. Darüber hinaus liegt kein aktueller Nachweis über die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Petentin vor, was ebenfalls Bestandteil der Identitätsklärung ist.

Der Einbürgerungsbewerber hat nach § 37 Absatz 1 StAG i. V. m. § 82 Absatz 1 AufenthG eine Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Dokumenten, die seine Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen können. Auf diese Mitwirkungspflicht ist der Einbürgerungsbewerber hinzuweisen.

Der Einbürgerungsbewerber, der nicht Flüchtling ist, hat sich für die Beschaffung von Dokumenten gegebenenfalls auch an die Heimatbehörden zu wenden. Dabei ist es zumutbar, die entsprechenden Nachweise über die Auslandsvertretung, im Heimatstaat selbst oder über Verwandte oder Rechtsanwälte vor Ort zu besorgen, soweit diese Aktivitäten nicht von vornherein aussichtslos sind.

Auch der Petentin ist es zumutbar, die Klärung ihrer Identität im Libanon herbeizuführen. Sie kann beispielsweise durch einen Anwalt oder eine spezialisierte Agentur die Einholung von Urkunden in die Wege leiten. Spätestens anlässlich der geplanten Eheschließung musste der Petentin bewusst geworden sein, dass ihre Papiere widersprüchlich sind. Bei einer Eheschließung in Deutschland hätte sie sich darum kümmern müssen, diesen Widerspruch zu beseitigen.

Dem Einbürgerungsbewerber obliegt auch die materielle Beweislast für die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen. Verweigert ein Einbürgerungsbewerber die ihm im Einzelfall zumutbare Mitwirkung, so kann die Ablehnung einer Einbürgerung darauf beruhen.

Im Übrigen unterliegt die Petentin als Ausländerin grundsätzlich der Passpflicht gemäß § 3 Absatz 1 AufenthG, welcher sie aktuell ebenfalls nicht nachkommt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

11. Petition 16/3181 betr. Horizontaler Laufbahnwechsel, Wartezeit, u. a.

Der Petent moniert – auch im Namen weiterer betroffener Lehrkräfte –, dass sich aufgrund fehlender Stellenhebungen die Wartezeit für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel (Hauptschullehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen eingesetzt sind – Gruppe 3) bis zu einer entsprechenden Beförderung

auf unbestimmte Zeit verlängert. Er bittet den Petitionsausschuss wie auch die Landesregierung, dies zu prüfen und zeitnah zu revidieren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel (kurz HoLa) gemäß § 21 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium hat die Landesregierung für Grund- und Hauptschullehrkräfte, die voraussichtlich dauerhaft überwiegend an Realschulen, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) oder an Gemeinschaftsschulen unterrichten, die Möglichkeit geschaffen, die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt und Realschule (WHR) bzw. das Lehramt Sonderpädagogik berufsbegleitend zu erwerben.

Aus rechtlichen Gründen standen zunächst Grund- und Hauptschullehrkräfte im Fokus, die dauerhaft an einer Realschule oder einem SBBZ eingesetzt sind. Darüber hinaus wurde bewusst auch Grund- und Hauptschullehrkräften, die an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I eingesetzt werden, die Möglichkeit zur Qualifizierung für das Lehramt WHR mit der Perspektive für eine Ernennung in ein Amt der Besoldungsstufe A 13 eröffnet.

Das Konzept zur Weiterqualifizierung der Grund- und Hauptschullehrkräfte sieht folgende Gruppen vor:

- Gruppe 1: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an Realschulen eingesetzt sind.
- Gruppe 2: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind.
- Gruppe 3: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I eingesetzt sind (reguläre Gruppe 3), sowie Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die ab dem auf den Beginn ihrer Qualifizierung folgenden Schuljahres an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I nicht nur vorübergehend eingesetzt werden (Sonderkontingent).
- Gruppe 4: Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, jedoch perspektivisch nicht mehr gemäß ihrem Statusamt eingesetzt werden können und deshalb an ein SBBZ wechseln werden.

Nachdem im August 2018 bereits alle Absolventinnen und Absolventen des ersten Durchgangs der Gruppe 1 (Realschulen) in ihr neues Amt ernannt werden konnten, können nun zum 1. August 2019 auch alle Absolventinnen und Absolventen des zweiten Durchgangs der Gruppe 1 (Realschulen) und des ersten Durchgangs der Gruppe 2 (SBBZ) nach Ablauf der (zwingend für alle Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 12 und höher einzuhaltenden) sechsmonatigen persönlichen Wartezeit gemäß Nummer 2.1 der Verwal-

tungsvorschrift des Finanzministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre nach Erwerb der Laufbahnbefähigung (im Januar 2019) in ihr neues Amt ernannt werden.

Die Absolventinnen und Absolventen des ersten Durchgangs der Gruppe 3 können nicht wie die übrigen Gruppen direkt nach Ablauf der persönlichen Wartezeit zum 1. August 2019 ernannt werden, da für diese im aktuellen Doppelhaushalt keine Stellenhebungen ausgebracht sind. Das Kultusministerium hat bereits im Jahr 2017 den entsprechenden Bedarf an Stellenhebungen für die Absolventinnen und Absolventen der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel in den Haushaltsplanverhandlungen angemeldet, drang damit jedoch nicht durch.

Das Kultusministerium wird für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung und Ablauf der persönlichen Wartezeit in den Jahren 2020 und 2021 befördert werden können, für den Haushalt 2020/2021 Stellenhebungen in entsprechender Anzahl beantragen. Nach entsprechender Entscheidung der Landesregierung über die Stellenhebungen und der Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber ist beabsichtigt, die Absolventinnen und Absolventen der Gruppe 3 dann sobald wie möglich im Jahr 2020 in ihr neues Amt zu ernennen.

Bei den Absolventinnen und Absolventen, die nach Abschluss des Lehrgangs und nach Ernennung in die neue Laufbahn gewechselt sind, findet § 19 Absatz 3 Satz 1 Landesbeamtensversorgungsgesetz im Übrigen keine Anwendung. Das bedeutet, die Bezüge der Absolventinnen und Absolventen nach der Besoldungsgruppe A 13 werden bereits mit der Ernennung in das neue Amt versorgungsrelevant. Die sonst übliche Wartezeit von zwei Jahren kommt hier nicht zum Tragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

12. Petition 16/2835 betr. Staatsangehörigkeit

Der Petent begehrt die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit. Der Petent trat freiwillig in den Dienst der Streitkräfte eines ausländischen Staates (im Heimatland des Vaters) ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung ein und hat damit gemäß § 28 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Die deutsche Staatsangehörigkeit hatte der Petent gemäß § 4 Absatz 1 StAG über seine deutsche Mutter durch Geburt erworben.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde beruft sich auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und trägt vor, dass sie am 2. November 2018 mit der Aushändi-

gung des Bescheids über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit dem Petenten Antragsunterlagen für eine Wiedereinbürgerung mitgegeben habe und ihre Bereitschaft bekundet habe, den Petenten zeitnah einzubürgern. Nach Nr. 8.1.3.3 der Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VwV StAG) können ehemalige deutsche Staatsangehörige abweichend vom Erfordernis des achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts bei einer – nach Lage des Einzelfalles auch erheblich – kürzeren Aufenthaltsdauer eingebürgert werden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 21. März 2019 wurde das Innenministerium gebeten, den Petenten nochmals auf den Weg der Wiedereinbürgerung hinzuweisen und das Verfahren zu begleiten.

Das Innenministerium hat zwischenzeitlich berichtet, dass der Petent im Mai 2019 in die deutsche Staatsangehörigkeit eingebürgert wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent in die deutsche Staatsangehörigkeit eingebürgert wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Selcuk

13. Petition 16/3026 betr. Mobbing

Mit ihrer Petition beanstandet die Petentin, Opfer von Mobbinghandlungen zu sein. Insoweit trägt sie vor, dass keinerlei Maßnahmen unternommen wurden, um künftige Mobbinghandlungen zu verhindern. Konkret gibt die Petentin an, durch weiterhin anhängige Rechtsstreitigkeiten sowie durch die Untersagung der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungen und die Versagung curricularer Lehre, Mobbinghandlungen ausgesetzt zu sein.

Vom Arbeitgeber wurde mitgeteilt, dass durch eine Dienstvereinbarung bereits klare Regelungen zum Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz getroffen wurden. Auch existierten verschiedene Anlaufstellen, an die sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konfliktfall wenden können. Seit dem Jahre 2017 sei zudem die Stabstelle Mediation mit dem Auftrag der Konfliktbearbeitung und -lösung eingerichtet. Auf der Homepage dieser Stabstelle könne umfassendes Informationsmaterial über die angebotenen Hilfestellungen der Stabstelle abgerufen werden.

Betreffend die Teilnahme am Europäischen Kardiologen Kongress wurde vom Arbeitgeber ausgeführt, dass eine Genehmigung aufgrund vorheriger Prüfung der konkreten Funktion der Petentin und geplanter Beiträge auf dem Kongress zunächst nicht erteilt werden konnte. Dem lag zugrunde, dass der Petentin Anfang 2016 jegliche wissenschaftliche Tätigkeit sowie die Publikation bzw. Vorstellung ihrer Forschungsergebnisse auf Kongressen untersagt worden war. Die Rechtmäßigkeit dieser Untersagung sowie ein wissen-

schaftliches Fehlverhalten der Petentin wurde durch Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig festgestellt und durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg bestätigt. Darüber hinaus habe eine Abwesenheitsvertretung aufgrund der Kurzfristigkeit des Teilnahmeantrags der Petentin nicht unmittelbar sichergestellt werden können.

Betreffend den Vorwurf der Versagung curricularer Lehre wurde mitgeteilt, dass die Petentin an einer anderen Hochschule habilitiert sei, weshalb sie keine Lehrbefugnis an der hiesigen Hochschule habe. Zudem stehe der Erteilung einer entsprechenden Lehrbefugnis auch das durch Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten der Petentin entgegen.

Die Beschwerde der Petentin ist nicht stichhaltig. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb an den Ausführungen des Arbeitgebers gezweifelt werden sollte.

Mit der erwähnten Dienstvereinbarung und den entsprechenden Anlaufstellen zur Konfliktlösung wurden bereits klare Regelungen zum Umgang mit Konflikten am Arbeitsplatz implementiert.

Darüber hinaus fanden bereits während des laufenden Verfahrens vor dem Arbeitsgericht, als auch nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Arbeitsgerichts entsprechende Erörterungen der Angelegenheit mit dem Vorstand statt. Hierüber wurde der Anwalt der Petentin in Kenntnis gesetzt. Auch wurde der Petentin nach dem ergangenen rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts ein Dienstzimmer zugewiesen, das nach Art und Größe ihrer dienstlichen Stellung angemessen ist und nahe der Ambulanz liegt, in der die Petentin tätig ist.

Im Übrigen ist der wiederholte Mobbingvorwurf der Petentin pauschal und unsubstantiiert und war zum Großteil bereits Gegenstand rechtskräftig abgeschlossener Gerichtsverfahren. Auch stellt die Fortführung weiterer Gerichtsverfahren keine Mobbinghandlung dar, da dies die gesetzlich vorgesehene Verfahrensweise zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen bzw. zur Überprüfung eines Sachverhalts auf seine Rechtsfolgen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Selcuk

14. Petition 16/1781 betr. Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer

I. Sachverhalt

Die Petentin rügt mit ihrer Petition eine aus ihrer Sicht ungerechte Behandlung durch die Rechtsanwaltskammer und durch mehrere Gerichte. Im Einzel-

nen beanstandet die Petentin die Behandlung ihrer berufsrechtlichen Beschwerden über Rechtsanwältin X (im Folgenden unter 1.) und Rechtsanwalt Y (unter 2.) durch die Rechtsanwaltskammer. Die Petentin ist der Ansicht, die Beschwerden seien von der Rechtsanwaltskammer nicht korrekt bearbeitet worden. Die Petentin macht weiter geltend, das Amtsgericht habe ihr Rechtsauskünfte verweigert (unter 3.). Schließlich beanstandet sie das Verhalten eines Richters (unter 4.).

Zu 1.)

Hinsichtlich Rechtsanwältin X beklagt die Petentin, diese habe ihr in drei Fällen nicht zu ihrem Recht verholfen. In einem Fall sei die Rechtsanwältin mitten in einer Gerichtsverhandlung gegangen. Nach den von der Petentin vorgelegten Anlagen habe sich die Petentin in der Verhandlung geweigert, ein Mandat für die Rechtsanwältin zu unterschreiben. Aus der eingeholten Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer ergibt sich, dass die Petentin in einem Schreiben vom 4. April 2017 gegenüber der Rechtsanwaltskammer rügte, dass die Rechtsanwältin in einer Verhandlung den Sitzungssaal verlassen habe. In einem zweiten Schreiben vom 20. Juli 2017 beanstandete die Petentin gegenüber der Rechtsanwaltskammer, dass die Rechtsanwältin ein Urteil vom 2. März 2017 – eingegangen bei der Rechtsanwältin am 6. März 2017 – erst am 16. März 2017 an sie weitergeleitet habe und das Urteil in der Kalenderwoche 12/2017 bei ihr eingegangen sei. Eine Berufung sei daher nicht mehr möglich gewesen.

Zu 2.)

Zu der Beschwerde über Rechtsanwalt Y ergibt sich aus den der Petition beigelegten Anlagen, dass die Petentin ihn mit einer erbrechtlichen Angelegenheit beauftragt hat. In dieser Angelegenheit war die Petentin unter anderem mit der wirtschaftlichen Bewertung des Nachlasses nicht einverstanden. Die Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass sie zwischen der Petentin und dem Rechtsanwalt ein Kostenvermittlungsverfahren durchgeführt habe. Die Petentin habe mit Schreiben vom 5. Mai 2017 um Überprüfung der Rechnung des Rechtsanwalts gebeten mit der Begründung, diese erscheine ihr viel zu hoch. Am 25. Oktober 2017 unterbreitete die Rechtsanwaltskammer einen Schlichtungsvorschlag, der eine Reduzierung der Kosten zum Gegenstand hatte. Dieser Vorschlag wurde von dem Rechtsanwalt angenommen. Die Petentin teilte der Rechtsanwaltskammer jedoch mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 mit, dass der angegebene Betrag nicht stimme und sie keineswegs einverstanden sei; der Wert des Nachlasses sei deutlich zu niedrig angesetzt. Das Schlichtungsverfahren wurde daraufhin erfolglos beendet.

Zu 3.)

Neben diesen berufsrechtlichen Verfahren trägt die Petentin vor, sie habe sich vergeblich an das Amtsgericht gewandt, um Auskunft über konkrete Verjährungsfragen sowie über die Berechnung von an-

waltlichen Kosten zu erhalten. Sie habe lediglich die Antwort erhalten, sie solle sich an ihren beauftragten Rechtsanwalt halten.

Zu 4.)

Schließlich bittet die Petentin um Überprüfung der „Unterlagen“ des Richters Z. Aus den von der Petentin vorgelegten Anlagen ist ersichtlich, dass sie mit dem Ablauf und dem Ergebnis der von dem Richter geführten Gerichtsverfahren nicht einverstanden ist.

II. Bewertung

Zu 1.)

Keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Berufsrechtsverstoß begründet der Vorwurf, die Rechtsanwältin habe der Petentin erst in der Kalenderwoche 12/2017 (20. bis 26. März 2017) ein Urteil zugeleitet. Nachdem die Berufungsfrist erst am 6. April 2017 abließ, wäre eine Wahrung der Frist durch die Petentin immer noch möglich gewesen.

Zu 2.)

Die Durchführung des Kostenvermittlungsverfahrens durch die Rechtsanwaltskammer betreffend den Rechtsanwalt ist nicht zu beanstanden. Soweit die Petentin den Gegenstandswert im Rahmen der Nachlassauseinandersetzung höher beurteilt als in der anwaltlichen Rechnung ausgewiesen, würde ein höherer Gegenstandswert nicht zu einer Reduzierung, sondern im Gegenteil zu einer Erhöhung des von der Petentin geschuldeten Betrags führen.

Zu 3.)

Zum Vorwurf der verweigerten Auskunft durch das Amtsgericht zu Fragen der Verjährung sowie der Berechnung von Anwaltskosten ist anzumerken, dass Gerichte nicht befugt sind, Rechtsberatung im Einzelfall zu erteilen. Diese Aufgabe obliegt den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, etwa den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Das Amtsgericht hat auf die Möglichkeit der Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt verwiesen.

Zu 4.)

Soweit die Petentin das Verhalten des Richters in mehreren Gerichtsverfahren beanstandet, weist der Berichterstatter darauf hin, dass es der Legislative aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zusteht, die Verhandlungsführung eines Richters oder richterliche Entscheidungen zu überprüfen. Denn die Gerichte sind nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 65 Absatz 2 der Landesverfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Verfahrenshandlungen und gerichtliche Entscheidungen können nur dann in den Verfahrensordnungen vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

III. Erörterung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde auf Antrag des Berichterstatters in der 25. Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Dezember 2018 behandelt.

Der Berichterstatter stellte eingangs klar, dass es ihm lediglich um einen von der Petentin in der Petition (unter 1.) angesprochenen Aspekt ginge. Der Berichterstatter führte den Vorwurf der Petentin gegenüber ihrer Rechtsanwältin an, dass diese wutentbrannt während einer Verhandlung aufgestanden sei und den Saal verlassen habe. Dies sei im Laufe einer Verhandlung vor dem Amtsgericht erfolgt, als von Seiten des Richters zur Sprache gebracht worden sei, die von der Petentin geltend gemachten Erstattungsansprüche um eine Fahrtkostenerstattung zu erweitern.

Der Berichterstatter zeigte sich darüber erstaunt, dass eine entsprechende Beschwerde der Petentin über ihre Rechtsanwältin bei der Rechtsanwaltskammer damit beantwortet worden sei, dass „allein das Verlassen des Sitzungssaals während einer Verhandlung keine spezifische Berufspflichtverletzung darstelle“. Weiter monierte er, das Ministerium der Justiz und für Europa habe hierzu in seiner Stellungnahme zu der Petition lapidar ausgeführt, dass die Petentin nach ihrem eigenen Vorbringen die Erteilung eines Mandats verweigert habe. Dies stimme seiner Auffassung nach nicht, so der Berichterstatter. Weiter kritisierte der Berichterstatter die weiteren Ausführungen des Ministeriums, wonach „nicht jede Schlechterfüllung anwaltlicher Pflichten eine Berufspflichtverletzung darstelle“. Dies sei zwar grundsätzlich klar, so der Berichterstatter, jedoch stelle sich schon die Frage, ob nicht eine Verletzung der Berufspflicht vorliege, wenn eine Person, die offensichtlich nicht in der Lage sei, der Verhandlung eigenständig zu folgen, von ihrer Rechtsanwältin während einer laufenden Verhandlung im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses alleine gelassen werde.

Der Regierungsvertreter erklärte, ihm liege lediglich die Information vor, dass es um die Erteilung eines neuen Mandates gegangen sei und ohne die Erteilung eines solchen neuen Mandates habe die Rechtsanwältin nicht tätig werden können. Er gestand ein, es sei aus laienhafter Betrachtung schwer nachvollziehbar, dass ein Anwalt einfach während der laufenden Gerichtsverhandlung den Sitzungssaal verlassen dürfe. Jedoch seien die Berufspflichtverletzungen „einigermaßen abschließend aufgeführt“, so der Regierungsvertreter. Hierbei handle es sich u. a. um die Gebote der Sachlichkeit und Geheimhaltung. Bei dem Vorgehen der Rechtsanwältin handle es sich – auch wenn dies für die Petentin nur schwer nachzuvollziehen sei – jedoch nicht um eine Berufspflichtverletzung.

Der Berichterstatter bat den Regierungsvertreter um Aufklärung, ob es bei dem geschilderten Vorgang um die Erteilung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Mandats ging. Seiner Ansicht nach habe es sich um die Erweiterung eines Antrags im Rahmen einer Gerichtsverhandlung gehandelt. Diese Unterscheidung stelle für ihn den entscheidenden Punkt dar, so der Berichterstatter, da ohne die Erteilung ei-

nes Mandats keine Verpflichtung für die Rechtsanwältin bestanden hätte, im Gerichtssaal zu bleiben. Hätte sich dieser Vorgang jedoch im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses abgespielt, sei das Vorgehen der Rechtsanwältin anders zu beurteilen. Er halte es für eine berufsrechtliche Verpflichtung, denjenigen, der Rechtsrat suche, in einer solchen Situation nicht alleine zu lassen und empfinde die Beurteilung der Angelegenheit durch die Rechtsanwaltskammer und das Ministerium der Justiz und für Europa als problematisch, da es auch um das Ansehen der Anwaltschaft in der Bevölkerung insgesamt gehe.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, dass es für Rechtsanwälte in eng begrenztem Umfang eine Pflicht zur Vertretung eines Mandanten gebe. Diese liege vor, wenn jemand vorgerichtlich einen Beratungshilfeschein oder während eines Gerichtsprozesses eine Prozesskostenhilfe vorlege. Außerhalb dessen gebe es keine allgemeine anwaltliche Pflicht, einen Mandanten zu vertreten.

Ein Ausschussmitglied betonte, dass jedoch in diesem Fall ein bestehendes Mandatsverhältnis bestanden habe. Der Regierungsvertreter sah hingegen hierin das Problem der Petition, nämlich dass der Sachverhalt für ihn nicht eindeutig sei. Er habe bereits Verständnisprobleme bei der Frage, was die Petentin mit ihrer Petition erreichen wolle.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass eine Sorgfaltspflicht der Regierung bezüglich der Aufklärung des Sachverhalts bestünde. Sie befürworte daher, dass der zuständige Richter über den genauen Ablauf der Gerichtsverhandlung befragt und hierüber im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme berichtet werde. Der Berichterstatter stellte fest, dass er die Petition momentan nicht für entscheidungsreif halte und er sich Ausführungen zu den von ihm bereits konkret benannten ungeklärten Fragen wünsche und hierzu der Richter konsultiert werden solle.

Dem Beschlussantrag des Berichterstatters, die Petition abzusetzen und eine ergänzende Stellungnahme der Regierung einzuholen, wurde einstimmig zugestimmt.

IV. Ergänzende Stellungnahme des Ministeriums

In einer ergänzenden Stellungnahme erklärte das Ministerium der Justiz und für Europa (nach Beteiligung des Landgerichts), dass sich der Sachverhalt wie folgt darstelle:

„In der fraglichen Zivilverhandlung vor dem Landgericht teilte das Gericht der Klägerin zunächst mit, dass die Klage keinen Erfolg haben werde. Die Klage sei überwiegend nicht schlüssig, mithin fehle für das Begehren der Klägerin und hiesigen Petentin die rechtliche Grundlage. Im Anschluss wurden die Möglichkeiten erörtert, sich gleichwohl vergleichsweise zu einigen. Hierbei wurden Spannungen zwischen der Petentin und ihrer bereits zuvor ordnungsgemäß mandatierten Rechtsanwältin deutlich. Die Auseinandersetzung zwischen der Petentin und ihrer Rechtsanwältin drehte sich um nicht eingeklagte Fahrtkosten und eine Ge-

richtsgebühr aus einem anderen, früheren Verfahren. Eine Erweiterung der Klage um diese Forderungen ist jedoch nicht erfolgt. Im weiteren Verlauf kam es zur Formulierung eines Vergleichstextes. Noch bevor der Vergleich jedoch rechtsgültig genehmigt werden konnte, gerieten die Petentin und ihre Rechtsanwältin aus Unmut über den – aus Sicht der Petentin unzureichenden – Vergleich in Streit. Die Petentin warf ihrer Anwältin vor, den betreffenden Rechtsstreit nicht ordentlich zu führen und andere, frühere Rechtsstreite nicht ordentlich geführt zu haben. Dies wies Frau Rechtsanwältin [...] zurück. Am Ende der verbalen Auseinandersetzung verließ diese den Sitzungssaal, ohne den Vergleich rechtsgültig zu genehmigen, sodass gegen die Petentin ein Versäumnisurteil erging. Beim Verlassen des Sitzungssaals gab Frau Rechtsanwältin [...] weder gegenüber dem Gericht noch gegenüber der Petentin an, das Mandat niederlegen oder kündigen zu wollen.“

V. Erweiterte Bewertung

Gegenstand der Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern, die vom Ministerium der Justiz und für Europa ausgeübt wird, sind ausschließlich Berufspflichtverletzungen. Vertragsverletzungen zivilrechtlicher Natur sind von dieser Aufsicht nicht umfasst, sofern sie nicht ein Ausmaß erreichen, das die Schwelle der berufsrechtlichen Relevanz erreicht.

Eine Berufspflichtverletzung ergibt sich nicht aus dem Vorbringen der Petentin, dass während der Sitzung über die Erteilung eines „Mandats“ gesprochen worden sei. Thematisiert wurde eine Klageerweiterung. Dass es zu dieser nicht gekommen ist, ist berufsrechtlich nicht zu beanstanden, denn die Petentin gibt in ihrer Petition selbst an, sie habe aufgrund der schlechten Leistung der Rechtsanwältin kein weiteres „Mandat“ (gemeint: Klageerweiterung) gewollt. Entgegen dem ausdrücklichen Willen der Mandantschaft kann ein Rechtsanwalt nicht tätig werden.

Nach den Schilderungen der Petentin und des Gerichts habe die Petentin selbst die Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwältin und Mandantin zumindest in Frage gestellt: Die Petentin habe sich vor dem Gericht und dem gegnerischen Anwalt gemäß den Angaben deutlich darüber ausgelassen, dass ihre Anwältin nach ihrer Meinung keine gute Arbeit leiste. Sie hat ihre Anwältin also nicht nur intern kritisiert, sondern diese darüber hinaus vor außenstehenden Dritten schlechtgeredet und bloßgestellt. Das Verhalten der Rechtsanwältin war daher berufsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

11.07.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen